

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 287 - 288

Bedürfen die Bekanntmachungen des Vorstandes  
einer Aktiengesellschaft an die Aktionäre der  
Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nition des Frachtführers, welche auf den Lokalverkehr paßt. Vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12 S. 196 fg., von Hahn a. a. O. S. 573 und Anschütz und Bölderndorff's Kommentar Bd. 3 S. 427.

Aus den Motiven zu dem, dem Art. 390 des Handelsgesetzbuchs zum Grunde liegenden Art. 306 des preußischen Entwurfs sowie aus den über denselben in erster und zweiter Lesung stattgefundenen Verhandlungen der Commission läßt sich über die Frage, ob die Beförderung von Briefen unter das Frachtgeschäft falle, Nichts entnehmen. Bei der dritten Lesung aber ist im Verlaufe der Berathungen über die zu Art. 394 des Entwurfs (des jetzigen Art. 421 des Handelsgesetzbuchs) erhobenen Monita, welche bezweckten, daß das Handelsgesetzbuch auf die Post keine Anwendung finden solle, die anscheinend ohne Widerspruch gebliebene Bemerkung gemacht, daß bei der zutreffenden Entscheidung der Briefpostverkehr „selbstverständlich“ gar nicht in Betracht komme (vgl. Protokolle S. 5051). Man muß hienach allerdings annehmen, daß die Verfasser des Handelsgesetzbuchs davon ausgegangen sind, die Post sei bei der Briefbeförderung nicht als Frachtführer anzusehen. Allein abgesehen davon, ob dieser Auffassung dem Gesetze gegenüber überhaupt eine durchschlagende Bedeutung beizulegen wäre, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange, daß man damals immer nur staatliche Postanstalten vor Augen hatte, während man an die Möglichkeit, daß sich Privatbriefposten bilden könnten, noch gar nicht gedacht zu haben scheint. Nur um die Frage, ob der Betrieb einer Privatbriefpost ein Handelsgeschäft sei, handelt es sich aber im vorliegenden Falle, und hiefür läßt sich die angeführte Thatsache aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes jedenfalls nicht verwerthen. I. Sen. 275/87. Urtheil vom 26. November 1887.

Bedürfen die Bekanntmachungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft an die Aktio-

näre der Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder? Gegebenen Falles war im Statute für die Ausfertigungen der Vorstandserklärungen nicht ausdrücklich die Namensunterschrift gefordert. Bezüglich des gesetzlichen Standpunktes ist die vom Berufungsrichter geschehene Scheidung zwischen Bekanntmachungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen und der Anspruch, daß für erstere die Namensunterschriften entbehrlich seien, gerechtfertigt. Wie die Vergleichung des Art. 209 Ziff. 12 mit Art. 21 Abs. 1 und Art. 229 des HGB. (früherer Fassung) und ebenso des Art. 209 Abs. 2 Ziff. 7 mit Art. 219 Abs. 2 bezw. Art. 184 Abs. 2 und Art. 229 des HGB. in der Fassung des Ges. vom 18. Juli 1884 ergeben, scheiden sowohl das alte als das neue Gesetz Bekanntmachungen, als für die Aktionäre bestimmte und in Betreff ihrer Form der freien Vereinbarung unterliegende Kundgebungen von den zur Wirkung nach außen bestimmten Willenserklärungen und subsumiren die Aufforderungen an die Aktionäre zur Einzahlung unter die ersteren Kundgebungen. I. Sen. 171/87. Urtheil vom 13. Juli 1887.

---

**Redaktionsadresse:**  
**München, Sendlingerstraße 48/2 f.**

---

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.